

**Ordnung zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der
Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW)**

Hauptsitz Paderborn mit weiteren Standorten

vom 21. März 2017

Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW)
Fürstenallee 3 - 5
33102 Paderborn

Träger: Fachhochschule der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen gGmbH

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung vom 16.09.2014 und der Grundordnung der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) vom 25.03.2015 hat die Fachhochschulkonferenz der FHDW in ihrer Sitzung am 21. März 2017 folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	<u>33</u>
I GRUNDSÄTZE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	3
§ 1 Leitprinzipien und Grundsätze	3
§ 2 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	<u>44</u>
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	4
§ 4 Bewertungskriterien für wissenschaftliches Arbeiten	4
§ 5 Speicherung und Aufbewahrung der Primärdaten für zehn Jahre	4
§ 6 Verantwortung der Autoren für Veröffentlichungen	4
II. Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
III. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	5
§ 8 Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 10 Maßnahmen/Sanktionen	7
§ 11 Inkrafttreten	7

Diese Ordnung beruht auf den Vorschlägen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, NJW 1998), der Denkschrift der DFG „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ aus dem Jahr 1998 sowie der „Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Juli 2013). Weiterhin basiert sie auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ (HRK, 185. Plenum, 6. Juli 1998). Formulierungen der genannten Texte sind teils mittelbar, teils unmittelbar in diese Ordnung eingegangen.

PRÄAMBEL

Die Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) verpflichtet sich in der wissenschaftlichen Arbeit, in der Forschung und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einen hohen Qualitätsstandard einzuhalten. Sie hat daher folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschlossen. Die FHDW kommt damit gleichzeitig ihrer Verantwortung und Verpflichtung nach, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Vorkehrungen zu treffen, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen und den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu sanktionieren.

Die Fachhochschule der Wirtschaft fordert alle in Lehre und Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule auf, die folgenden Grundsätze bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten und Tätigkeiten streng anzuwenden und für die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards zu sorgen. Das gilt auch für Bachelor- und Master-Studierende sowie promovierende Mitarbeiter¹, die im Rahmen ihres Studiums mit diesen Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht werden.

Die Fachhochschule der Wirtschaft bestellt zur Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsperson (Vertrauensperson), richtet eine „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ ein und verabschiedet folgende Grundsätze.

I GRUNDSÄTZE ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 Leitprinzipien und Grundsätze

- (1) Von den wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und Angehörigen der FHDW wird im Rahmen ihrer Tätigkeit erwartet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie sind zur Einhaltung folgender Leitprinzipien verpflichtet:
 - Lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - diese Ordnung zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Studierende und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jeder Leiter einer Arbeitsgruppe und jeder Lehrende hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen in der akademischen Lehre und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.
- (4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ angemessen zu thematisieren und Studierende

¹ In dieser Ordnung sind auch die weiblichen Bezeichnungen entsprechend und sinngemäß gemeint; zur Erleichterung der Lesbarkeit wird hier auf die Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet.

und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung arbeiten, über die an der FHDW geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Die Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur der Arbeitsgruppe, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung dafür, dass für Studierende, Graduierte und Promovenden eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe einen primären Ansprechpartner geben, der ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FHDW vermittelt.

§ 4 Bewertungskriterien für wissenschaftliches Arbeiten

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie Mittelzuweisung sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 5 Speicherung und Aufbewahrung der Primärdaten für zehn Jahre

Der Leiter einer Arbeitsgruppe oder eines Forschungsprojektes hat sicherzustellen, dass die Primärdaten (inkl. zum Verständnis notwendiger Metadaten sowie ggf. zur Nutzung der Daten notwendiger Tools) als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern unterstützt durch den IT-Service der FHDW für zehn Jahre aufbewahrt werden.

§ 6 Verantwortung der Autoren für Veröffentlichungen

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

II. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben, wie

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Lebenslauf oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

- b) Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, wie:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mit-Autorenschaft,
 - die Verfälschung von Inhalten,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Daten, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
- e) Die Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mit-Autorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 8 Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Fachhochschule der Wirtschaft wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, trifft das Präsidium im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums wählt die Fachhochschulkonferenz aus dem Kreis der Professoren der FHDW eine Ombudsperson („Vertrauensperson“) sowie einen Stellvertreter für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson. Die Ombudsperson sowie deren Stellvertreter dienen als Ansprechpartner und Berater für Mitglieder und Angehörige der FHDW, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben oder sich dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

- (3) Die Ombudsperson sowie dessen Stellvertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren mit der Möglichkeit auf einmalige Wiederbestellung gewählt.
- (4) Die Ombudsperson berichtet dem Präsidium einmal jährlich in anonymisierter Form über ihre Arbeit.
- (5) Jedes Mitglied der Hochschule und jeder externer Dritter kann sich an die Ombudsperson wenden und diese über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Die Ombudsperson greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. auch über Dritte) Kenntnis erhält. Die Ombudsperson prüft Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten und auch auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verständigt sie unverzüglich die „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Darüber hinaus fungiert die Ombudsperson als Berater für Mitglieder der Hochschule bezüglich der Sicherung wissenschaftlicher Praxis.
- (6) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern. Den Vorsitz der Kommission führt Kraft Amtes der Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Transfer. Neben dem Vorsitzenden gehören der Kommission zwei von der Fachhochschulkonferenz gewählte Professoren sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule an. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung. Die Ombudsperson kann nicht gleichzeitig auch Mitglied der Kommission sein. Die Ombudsperson nimmt jedoch an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.
- (7) Die „Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ berichtet dem Präsidium einmal jährlich über Ihre Arbeit. Insofern Verdachte wiederlegt worden sind, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Verständigung durch die Ombudsperson. Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Der Kommission ist in der Hochschule jegliche Unterstützung zu gewähren.
- (2) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (3) Sowohl der betroffenen Person als auch dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Ist der betroffenen Person die Identität des Informanten nicht bekannt, so ist ihr dies offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.
- (5) Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe zeitnah und umfassend aufzuklären.

- (6) Vor Abschluss der Untersuchungen hat die Kommission der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis der Untersuchungen ist in einem Bericht festzuhalten und der betroffenen Person mitzuteilen.
- (7) Bestätigt sich das vermutete Fehlverhalten bzw. konnte der Verdacht nicht ausgeräumt werden, leitet die Kommission den Untersuchungsbericht an das Präsidium weiter. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, erarbeitet sie zudem eine Empfehlung für das weitere Vorgehen.
- (8) Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des Berichtes und der Empfehlung der Kommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.
- (9) Die betroffene Person sowie der Informant sind über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Dabei sind auch wesentliche Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
- (10) Im Falle eines unbegründeten Verdachts erfolgen keine weiteren Benachrichtigungen. Sollte der Verdacht jedoch bekannt geworden sein, so veröffentlicht die Kommission mit Einverständnis der betroffenen Person eine Stellungnahme zur Entlastung und Rehabilitation der betroffenen Person.


§ 10 Maßnahmen/Sanktionen

- (1) Bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Fachhochschule der Wirtschaft unabhängig von der Einleitung weiterer arbeits-, disziplinar- oder strafrechtlicher Schritte beispielsweise folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Ermahnung der betroffenen Person durch das Präsidium,
 - öffentliche Rüge im Wiederholungsfall,
 - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer.
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule der Wirtschaft tritt mit Beschluss der Fachhochschulkonferenz der FHDW am 21. März 2017 in Kraft.

Paderborn, 21. März 2017



Prof. Dr. Stefan Nieland
Präsident



Prof. Dr. Eckhard Koch
Vizepräsident für Forschung, Entwicklung
und Transfer